

Veterinärrechtliche Bestimmungen für die Kreisjungtierschau KV Cottbus-Spree-Neiße am 05.-06. September 2026 in Eichow

Für Hühnergeflügel sind tierärztliche Bescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Herkunftsbestand regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers oder nach Anweisung des Hoftierarztes gegen Newcastle-Krankheit (ND) geimpft worden ist.

Durch den Verantwortlichen ist sicherzustellen, dass eine lückenlose Überprüfung der Impfnachweise erfolgt. Aussteller, die diese Nachweise über einen wirksamen Impfschutz gegen ND nicht vorlegen können, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur dann ausgestellt werden, wenn die Tiere entsprechend §7 Geflügelpestverordnung virologisch auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus untersucht (längstens 7 Tage vor der Veranstaltung) und negativ befundet wurden. Eine Ausnahme von dieser Untersuchungspflicht stellen Enten- und Gänsehaltungen dar, in denen die besagten Tiere zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, welche als sog. Sentinel-Tiere fungieren. Diese Haltung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch eine Bestätigung hiesigen Amtes nachzuweisen. Diesen Nachweis haben Geflügelhalter auch dem Veranstalter vorzulegen.

Tauben sollten unbedingt über einen wirksamen Impfschutz gegen die Paramyxovirus1-Infektion verfügen (Empfehlung).